



Entwurf

Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

vom ...

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf die Artikel 89 Absatz 2, 92 Absatz 5, 99a Absatz 3, 99b Absatz 2 und
161 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹
über die direkte Bundessteuer (DBG)
sowie auf Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung vom 18. Dezember 1991²
über Kompetenzzuweisungen bei der direkten Bundessteuer an das
Finanzdepartement,
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendbare Quellensteuertarife

¹ Folgende Tarificodes werden bei den nachstehend aufgeführten Personen für den Quellensteuerabzug angewendet:

- a. *Tarifcode A:* bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- b. *Tarifcode B:* bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, bei welchen nur der Ehemann oder die Ehefrau erwerbstätig ist;
- c. *Tarifcode C:* bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten, bei welchen beide Eheleute erwerbstätig sind;
- d. *Tarifcode D:*

¹ SR 642.11

² SR 642.118

1. bei Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte,
 2. bei Personen, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erhalten;
- e. *Tarifcode E*: bei Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 20–23 besteuert werden;
- f. *Tarifcode F*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974⁴ zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist;
- g. *Tarifcode G*: bei Ersatzeinkünften nach Artikel 3, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtigen Personen ausbezahlt werden;
- h. *Tarifcode H*: bei ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- i. *Tarifcode L*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;
- j. *Tarifcode M*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;
- k. *Tarifcode N*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;
- l. *Tarifcode O*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen;
- m. *Tarifcode P*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.
- n. *Tarifcode Q*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.

² Der Steuersatz für Einkünfte, die nach Absatz 1 Buchstaben d und g der Quellensteuer unterliegen, richtet sich nach den Ziffern 1 und 2 des Anhangs.

³ SR 831.10
⁴ SR 0.642.045.43
⁵ SR 0.672.913.62

Art. 2 Fälligkeit und Berechnung der Quellensteuer

¹ Der Quellensteuerabzug ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Der Schuldner der steuerbaren Leistung muss die Quellensteuer ungeachtet allfälliger Einwände (Art. 137 DBG) oder Lohnpfändungen abziehen.

² Massgebend für den Quellensteuerabzug sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung.

³ Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer fest.

⁴ Für die Berechnung der Quellensteuer gilt Artikel 40 Absatz 3 DBG sinngemäss.

Art. 3 Ersatzeinkünfte

Der Quellensteuer unterworfen sind alle Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Art. 4 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

¹ Erhält eine steuerpflichtige Person die Vergütungen von einem im Ausland ansässigen Schuldner der steuerbaren Leistung, so wird sie im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Sie wird jedoch in der Schweiz an der Quelle besteuert, wenn:

- a. die Vergütung der Leistung von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen wird;
- b. eine Arbeitnehmerentsendung unter verbundenen Gesellschaften vorliegt und sich die Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz als wirtschaftliche Arbeitgeberin qualifiziert; oder
- c. ein ausländischer Personalverleiher im Widerspruch zu Artikel 12 Absatz 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989⁶ Personal an einen Einsatzbetrieb in der Schweiz verleiht und die Vergütung der Leistung von diesem Einsatzbetrieb getragen wird.

Art. 5 Meldepflicht der Arbeitgeber

¹ Die Arbeitgeber müssen die Beschäftigung von Personen, die nach Artikel 83 oder 91 DBG quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Steuerbehörde innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular melden.

² Übermittelt der Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden.

⁶ SR 823.11

Art. 6 Bezugsprovision

¹ Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte abstufen.

² Die zuständige Steuerbehörde kann die Bezugsprovision kürzen oder streichen, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten verletzt.

Art. 7 Rückerstattung

Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Quellensteuerabzug vorgenommen und hierüber bereits mit der zuständigen Steuerbehörde abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt der steuerpflichtigen Person zurückerstatten.

Art. 8 Bundessteueranteil bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Deutschland

Werden Personen mit dem Tarifcode L, M, N, O, P oder Q besteuert, so beträgt der Anteil der direkten Bundessteuer 10 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags.

2. Abschnitt:**Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz****Art. 9** Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Eine Person wird nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a DBG nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihr Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit in einem Steuerjahr mindestens 120 000 Franken beträgt.

² Als Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gelten die Einkünfte nach Artikel 84 Absatz 2 Buchstaben a und b DBG.

³ Zweiverdienerehepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn das Bruttoeinkommen von Ehemann oder Ehefrau in einem Steuerjahr mindestens 120 000 Franken beträgt.

⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn das Bruttoeinkommen vorübergehend oder dauernd unter 120 000 Franken fällt.

⁵ Bei unterjähriger Steuerpflicht richtet sich die Berechnung des Mindestbetrags nach Artikel 40 Absatz 3 DBG.

Art. 10 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

Geschiedene sowie tatsächlich oder rechtlich getrennte Eheleute, die nach Artikel 89a DBG auf Antrag nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

Art. 11 Regelung von Härtefällen

¹ Auf Gesuch von quellensteuerpflichtigen Personen, die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c DBG leisten und bei denen der Tarifcode A, B, C oder H angewendet wird, kann die Steuerbehörde zur Milderung von Härtefällen bei der Berechnung der Quellensteuer Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

² Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung eines dieser Tarifcodes berücksichtigt, so werden die quellensteuerpflichtigen Personen von Amtes wegen bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

Art. 12 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung

¹ Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:

- a. die Niederlassungsbewilligung erhält;
- b. eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung heiratet.

² Die Quellensteuer ist ab dem Folgemonat nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder der Heirat nicht mehr geschuldet. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 13 Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung

¹ Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehemann oder einer Ehefrau mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung lösen für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des Folgemonats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

² Unterliegt ein Einkommen innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer, so wird die steuerpflichtige Person für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträglich ordentlich veranlagt.

³ Allfällige Vorauszahlungen vor dem Übergang zur Quellenbesteuerung sowie an der Quelle abgezogene Steuern sind anzurechnen.

3. Abschnitt:**Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz****Art. 14** Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit

¹ Einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung können Personen stellen, die nach Artikel 5 Absatz 1 DBG steuerpflichtig sind und in der Regel mindestens 90

Prozent ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehemanns oder der Ehefrau, in der Schweiz versteuern.

² Massgebend ist der Anteil der in der Schweiz steuerbaren Bruttoeinkünfte an den weltweiten Bruttoeinkünften in der jeweiligen Steuerperiode. Die Höhe der weltweiten Bruttoeinkünfte ist nach den Artikeln 16–18 und 20–23 DBG zu ermitteln.

Art. 15 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Die zuständigen kantonalen Steuerbehörden können von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchführen, wenn sich aus der Aktenlage der begründete Verdacht ergibt, dass stossende Verhältnisse vorliegen.

² Stossende Verhältnisse liegen insbesondere dann vor, wenn bei der Festlegung des gesamten steuerbaren Einkommens in der Schweiz oder des satzbestimmenden Einkommens weitere schweizerische oder ausländische Einkünfte berücksichtigt werden müssen.

³ Für die Einleitung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung von Amtes wegen gilt Artikel 120 DBG über die Veranlagungsverjährung.

Art. 16 Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten

¹ Als Tageseinkünfte von im Ausland wohnhaften Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten gelten die Einkünfte nach Artikel 92 Absatz 3 DBG, dividiert durch die Zahl der Auftritts- und Probetage. Zu den Tageseinkünften zählen insbesondere:

- a. die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebeneinkünfte sowie Naturalleistungen; und
- b. alle vom Veranstalter übernommenen Spesen, Kosten und Quellensteuern.

² Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

Art. 17 Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger

Als steuerbare Einkünfte von im Ausland ansässigen Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern gelten die Bruttoeinkünfte aus Forderungen nach Artikel 94 DBG. Dazu gehören auch Zinsen, die nicht der quellensteuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

Art. 18 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus Vorsorge

¹ Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten von im Ausland wohnhaften Empfängerinnen und Empfängern nach den Artikeln 95 und 96 DBG der Quellensteuer.

² Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

Art. 19 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen aus Vorsorge

¹ Kapitalleistungen an im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger nach den Artikeln 95 und 96 DBG unterliegen ungeachtet staatsvertraglicher Regelungen immer der Quellensteuer. Der Tarif ist in Ziffer 3 des Anhangs festgelegt.

² Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung:

- a. innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde stellt; und
- b. dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Wohnsitzstaates beiliegt, wonach:
 1. diese von der Kapitalleistung Kenntnis genommen hat, und
 2. die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung eine im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz dort ansässige Person ist.

Art. 20 Bezugsminima

Die Quellensteuer wird bei Personen nach den Artikeln 16–19 nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte unter den in Ziffer 4 des Anhangs festgelegten Beträgen liegen.

**4. Abschnitt:
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**

Art. 21 Anwendbares Recht

Sofern sich aus Artikel 37a DBG und aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des DBG über die Quellensteuer und die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

Art. 22 Besteuerungsgrundlage

Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

Art. 23 Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgeber

¹ Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

² Wird die Steuer auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht abgeliefert, so erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Steuerbehörde bezieht die Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung.

Art. 24 Überweisung der Quellensteuer an die Steuerbehörden

Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen nach Abzug der ihr zustehenden Bezugsprovision an die Steuerbehörde des Kantons, in dem die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz hat.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 25** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Quellensteuerverordnung vom 19. Oktober 1993⁸ wird aufgehoben.

Art. 26 Änderung eines anderen Erlasses

Die Expatriates-Verordnung vom 3. Oktober 2000⁹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz

... . Höhere tatsächliche Kosten können vom Expatriate mittels einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung geltend gemacht werden (Art. 89, 89a und 99a DBG).

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Ueli Maurer

⁷ SR 831.101

⁸ AS 1993 3324, 1994 1788, AS 2001 1055, 2007 373, 2010 4481, 2011 4329, 2013 783

⁹ SR 642.118.3

Anhang
(Art. 1. Abs. 2, 19 Abs. 1 und 20)

Quellensteuertarife

1. Die Quellensteuer von Personen mit dem Tarifcode D beträgt 1 Prozent der Bruttoeinkünfte.
2. Die Quellensteuer auf Ersatzeinkünften mit dem Tarifcode G beträgt:

	Franken
bis 18 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	0.00
und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	0.80;
für 42 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	192.00
und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	2.50 mehr;
für 60 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	642.00
und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	3.30 mehr;
für 72 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	582.20
und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	2.97 mehr;
für 72 500 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	1038.00
und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	4.20 mehr;
für 102 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	1794.00
und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	5.80 mehr;
für 114 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	2490.00
und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	8.90 mehr;
für 134 600 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	4896.00
und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	11.00 mehr;
für 176 000 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	10 176.00
und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	13.00 mehr;
für 755 200 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	101 436.00
und für je weitere 100 Franken jährliche Bruttoeinkünfte	11.50 mehr.

3. Die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistungen nach Artikel 19 Absatz 1 beträgt:

– auf dem Betrag bis	25 000 Franken	0,00 %
– auf dem Betrag über 25 000 bis	50 000 Franken	0,20 %
– auf dem Betrag über 50 000 bis	75 000 Franken	0,55 %
– auf dem Betrag über 75 000 bis	100 000 Franken	0,90 %
– auf dem Betrag über 100 000 bis	125 000 Franken	1,25 %
– auf dem Betrag über 125 000 bis	150 000 Franken	2,00 %
– auf dem Betrag über 150 000 bis	900 000 Franken	2,60 %
– auf dem Betrag über	900 000 Franken	2,30%

4. Die Quellensteuer wird nach Artikel 20 nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als:

- | | |
|--|---|
| – bei Künstlerinnen, Künstlern, Sportlerinnen, Sportlern, Referentinnen und Referenten (Art. 92 DBG) | Fr. 300.–
der von einem Schuldner der steuerbaren Leistung pro Veranstaltung ausgerichteten Leistungen; |
| – bei Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräten (Art. 93 DBG) | Fr. 300.–
der von einem Schuldner der steuerbaren Leistung gesamthaft in einem Steuerjahr ausgerichteten Leistungen; |
| – bei Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubigern (Art. 94 DBG) | Fr. 300.–
im Steuerjahr; |
| – bei Empfängerinnen und Empfängern von Renten (Art. 95 und 96 DBG) | Fr. 1000.–
im Steuerjahr. |